

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

**Behördeninitiative**  
betreffend Klassengrössen

Die Schulpflege Stäfa, unterstützt von 112 Schulpflegern und 5 Bezirksschulpflegern, reicht die nachfolgende Behördeninitiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein:

**Antrag:**

1. Die Richtwerte für Klassenbestände in der Volksschule sind im Volksschulgesetz (412.11) festzulegen.
2. Die bisher in der Volksschulverordnung (412.111) festgelegten Richtwerte für Klassenbestände in den folgenden Stufen der Volksschule sind zu senken:
  - Primarschule (bisher 25 Kinder)
  - Oberstufe dreiteilig (bisher 25 Kinder an den Abteilungen A und B)
  - Oberstufe gegliedert (bisher 25 Kinder in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen sowie in Niveaugruppen mit erweiterten und mittleren Anforderungen).
3. Die Richtwerte für Klassenbestände in den anderen Stufen der Volksschule sind zu überdenken und - soweit zweckmässig - ebenfalls zu senken.
4. Die Handhabung der Richtwerte und damit die Festlegung der Klassengrössen ist, der konkreten Klassensituation angepasst, flexibler zu gestalten.

29/2003

**Begründung:**

Die Gemeindeschulpflegen sind im Kanton Zürich in der Bildung der Klassen nicht frei. Die Bildungsdirektion bewilligt die Anzahl der Lehrstellen und damit auch die Klassengrössen. Bei der entsprechenden Bewilligung richtet sich die Bildungsdirektion nach der Volksschulverordnung. Diese legt die Richtgrössen folgendermassen fest:

- Primarschule: 25 Kinder (§ 3 Abs. 2)
- Sonderklassen: 14 Kinder (§ 3 Abs. 3, § 10 lit. c)
- Oberstufe (dreiteilig): 25 Kinder an den Abteilungen A und B; 21 Kinder in mehrklassigen Abteilungen; 18 Kinder in der Abteilung C (§10 a).
- Oberstufe (gegliedert): 25 Kinder in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen sowie in Niveaugruppen mit erweiterten und mittleren Anforderungen; 21 Kinder in Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen, in kombinierten Stammklassen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit mittleren/erweiterten Anforderungen; 18 Kinder in Niveaugruppen mit grundlegenden Anforderungen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit grundlegenden/mittleren Anforderungen.

Solange in einer Klasse die Richtgrösse nicht überschritten wird, besteht kein Anspruch auf die Teilung einer Klasse oder auf Entlastungsmassnahmen (sogenanntes Entlastungsvikariat). Es ist mithin ohne weiteres möglich, dass z.B. Primarklassen mit 25 Kindern gebildet werden. Entlastungsmassnahmen in der Form von Entlastungsvikariaten (zusätzliche Entlastungsstunden, in denen die Möglichkeit verschafft wird, durch Anstellung einer Fachlehrkraft in zusätzlichen Stunden die Klasse in Halbklassen zu unterrichten) werden von der Bildungsdirektion gemäss den erwähnten Bestimmungen erst bewilligt, wenn die Richtgrösse voraussichtlich dauerhaft überschritten wird. Dies ist gemäss Praxis der Bildungsdirektion z.B. bei Primarklassen der Fall, wenn eine Primarklasse aus 27 Kindern besteht.

Die unterzeichnenden Schulbehörden sind der Ansicht, dass die Richtgrössen zu hoch angesetzt sind. Es ist zwar nicht der Fall, dass ein zwingender Zusammenhang zwischen der Leistung der Schülerinnen und Schüler und der Klassengrösse hergestellt werden kann. Es ist aber klar, dass die Klassengrösse eine von verschiedenen Komponenten darstellt, welche die Unterrichtsqualität beeinflussen. Kleinere Klassengrössen beeinflussen die Rahmenbedingungen günstig und schaffen die Voraussetzungen für ein positives Lehr- und Lernklima.<sup>1</sup>

Dies aus folgenden Gründen:

- **Moderne Unterrichtsmethoden:**

Moderner Unterricht basiert darauf, dass die Lehrperson auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes eingeht. Es liegt auf der Hand, dass mit steigender Zahl von Schülerinnen und Schülern die Aufmerksamkeit, die dem einzelnen Kind entgegengebracht werden kann, sinkt. Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass die neuen Lehrmittel regelmässig für kleinere Klassen konzipiert werden.

- **Integrative Stütz- und Fördermassnahmen:**

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen vermehrt nicht mehr in Sonderklassen geschult werden. Vielmehr ist das integrative Modell zu bevorzugen. Die vermehrte Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in die Regelklasse verlangt aber zusätzlich individuelle Aufmerksamkeit durch die Klassenlehrperson, was in grossen Klassen nur schwer möglich ist.

- **Überforderung der Lehrpersonen:**

In der heutigen Volksschule wird der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus gefordert. Die Gefahr der Überlastung einer Lehrperson ist erwiesenermassen in grossen Klassen höher als in kleineren.

- **Disziplinarische Probleme:**

In grossen Klassen fehlt ein erheblicher Teil der Betreuung der Jugendlichen. Daraus können vermehrt disziplinarische Probleme entstehen.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu beispielsweise: Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Ref. I/2, Zum Zusammenhang von Klassengrösse und Schulleistung, Peter B. Sikorski und Rolf-Dietmar Thiel, 01/05; Peter Rüesch, Aktuelle Debatten zur Qualität in kulturell heterogenen Schulen, in: EDK, Leistungsförderung und Bildungschancen, Bern 2001, S. 11 ff., der ausführt (S. 11 f.): „Dagegen zeigt die bisher grösste kontrollierte Studie zur Klassengrösse, das amerikanische Projekt Student-Teacher Achievement Ratio (STAR), dass sich kleine Klassen ... besonders für Minoritätenschülerinnen und -schüler sowie für Kinder aus der sozialen Unterschicht als förderliche Lernumwelt erweisen ... Für die Schweiz können Ergebnisse aus der TIMSS<sup>+</sup>-Studie ... zu den Mathematikleistungen von 14-jährigen Jugendlichen beigezogen werden. Hier finden sich positive Wirkungen kleiner Klassen (mit 16 oder weniger Lernenden) im Bereich der Leistungen und der Lernbedingungen: So erzielen die Jugendlichen in kleinen Klassen bessere Mathematikleistungen als in grossen Klassen (mit mehr als 24 Lernenden). Zudem geben die Schülerinnen und Schüler an, in kleinen Klassen mehr Unterstützung und individuelle Betreuung zu erhalten, häufiger aufgerufen zu werden und Aufgabenstellungen häufiger kooperativ zu bearbeiten.“ Für die USA: U.S. Department of Education, The Class-Size Reduction Program. A First-Year Report, September 2000.

- Konkurrenzfähige Volksschule:

In jüngster Zeit ist eine stete Tendenz hin zu privater Schulung festzustellen. Oft liegt die Ursache für einen Wechsel von der Volks- hin zur Privatschule bei den limitierten Möglichkeiten, in der Volksschule auf die besonderen Anforderungen einzelner Kinder eingehen zu können. Dabei ist weder die Qualität der Schule an sich noch diejenige der Lehrpersonen ein Problem. Jedoch verfügen Privatschulen gegenüber der öffentlichen Schule über den Vorteil, in kleinen Klassen unterrichten zu können.

Die unterzeichnenden Schulbehörden haben in der täglichen Praxis die Erfahrung gemacht, dass die Bildung von grossen Klassen zunehmend auf Unverständnis bei den Eltern stösst. Die Bildungsdirektion argumentiert regelmässig mit der durchschnittlichen Klassengrösse. Diese liege wesentlich tiefer als die Richtzahl. Das ist richtig, geht aber an der Problematik vorbei. Denjenigen Schülerinnen und Schülern, die unter grossen Klassen zu leiden haben, nützt der kantonale Durchschnitt nichts. Gemäss Schulstatistik 1/2002 von der Bildungsdirektion weisen 28 Prozent aller Primarklassen im Kanton Klassenbestände zwischen 22 und 24 Kindern auf. 5 Prozent der Klassen verfügen über höhere Klassenbestände. Bei Letzteren handelt es sich somit um rund 180 Klassen mit über 4500 Schülerinnen und Schülern. Die vorliegende Initiative hat zum Ziel, im Bereich der erwähnten kritischen 5 Prozent eine Entlastung zu erreichen.

Die unterzeichnenden Behörden verzichten bewusst darauf, einen konkreten Vorschlag für die Festlegung der Richtgrössen zu machen. Sie sind der Ansicht, dass hierzu detaillierte Abklärungen von Fachleuten notwendig sind. Wesentlicher als eine fix vorgegebene Zahl erscheint zudem in diesem Bereich erhöhte Flexibilität. Statt einer starren Richtzahl wäre es daher zweckmässig, die Möglichkeit einzuräumen, kleinere Klassen zu schaffen respektive Entlastungsmassnahmen zu gewähren, wenn die konkrete Situation in einer Klasse dies rechtfertigt.

Die Kosten einer Senkung der Richtzahlen sind nicht mit denjenigen einer Senkung der Durchschnittsgrössen vergleichbar. Ihr genaues Ausmass hängt von den konkreten Änderungen ab. Eine Senkung der Richtgrössen der Primarklassen beispielsweise um ein Kind hätte die folgenden Auswirkungen: Entlastungsmassnahmen wären nicht erst bei Klassen mit 27 Kindern, sondern bereits bei solchen mit 26 Schülerinnen und Schülern möglich. Im Schuljahr 2001/2002 gab es im Kanton Zürich rund 53 Klassen mit einem entsprechenden Bestand. Wenn jede dieser Klassen nur 2 Entlastungsstunden erhält, ergeben sich 106 Mehrstunden. Die Mehrkosten belaufen sich somit auf weniger als 0,5 Mio. Franken pro Jahr. Bei der Gewährung von durchschnittlich vier oder sechs Entlastungsstunden ergäben sich im ganzen Kanton Mehrkosten in der Höhe von 1 respektive 1,5 Mio. Franken pro Jahr. Mit einer flexiblen, auf den individuellen Fall bezogenen Handhabung liessen sich die Massnahmen bei gleichen Kosten zudem gezielter einsetzen.

Mit der Senkung der Richtgrössen durch den Kantonsrat, wie vorliegend beantragt, geht eine Fixierung respektive detailliertere Regelung derselben auf Gesetzesstufe einher. Es macht keinen Sinn, die Festlegung der Richtgrössen in die Kompetenz der Regierung zu legen. Ihre Höhe müssen in erster Linie langfristige pädagogische Grundsätze bestimmen und nicht kurzfristige Überlegungen. Auf keinen Fall dürfen sie im Rahmen der Budgetfixierung zur Disposition stehen.

Stäfa, 15. Januar 2003

Im Namen der einreichenden Behörden:  
Schulpflege Stäfa

Der Präsident:            Der Sekretär:  
Daniel Jositsch            Rolf Bommeli